

# JUSTIZBLATT

## RHEINLAND-PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

78. Jahrgang

Mainz, den 25. März 2024

Nummer 3

## INHALT

	Seite
<b>Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben</b>	
Elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 16. Februar 2024	58
Zentrale Prüfung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 22. Februar 2024	73
Elektronische Aktenführung in Strafverfahren bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 29. Februar 2024	74
Geschäftsführung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 19. März 2024	75
Berichtigung Elektronische Aktenführung in Strafverfahren bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften	83
<b>Personalnachrichten</b>	84
<b>Stellenausschreibungen</b>	86

## Elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz

### Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 16. Februar 2024 (1515/2-0001)

- 1 Auf Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz vom 9. Mai 2018 (GVBl. S. 125, BS 320-2) in der jeweils geltenden Fassung werden bei den nachfolgend aufgeführten Gerichten die Akten in den nachstehend genannten Verfahren ab dem angegebenen Datum elektronisch geführt:

Nr. ge- mäß LVO	Gericht	Verfahrensbereich	Datum
1.	Oberlandesgericht Koblenz	<p>a. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen AR – soweit Zivilsachen betroffen sind – Sch, SchH, AktG, EK, MK, U, UH, W, WLw, VA, VAs, Verg geführt werden.</p> <p>b. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen UF, UFH und WF geführt werden.</p> <p>c. In allen Verfahren, die unter dem Registerzeichen AR – soweit Familiensachen betroffen sind – geführt werden.</p>	<p>01.10.2019</p> <p>01.03.2020</p> <p>01.09.2020</p>
1.1	Landgericht Bad Kreuznach	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen O, OH, S, SH und T geführt werden.	03.12.2018

1.1.1	Amtsgericht Bad Kreuznach	a.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden.	03.12.2018
		b.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen F und FH geführt werden.	01.08.2019
		c.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen X, XIV – ausgenommen Verfahren nach: § 30 Abs. 1 Nr. 2 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) –, XVII geführt werden.	20.01.2020
		d.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen K und L geführt werden.	01.09.2020
		e.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen IV und VI geführt werden.	04.10.2023
1.1.2	Amtsgericht Bad Sobernheim		In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	06.03.2023
1.1.3	Amtsgericht Idar-Oberstein		In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K, L, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	24.04.2023
1.1.4	Amtsgericht Simmern		In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	23.11.2022
1.2	Landgericht Koblenz		In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen O, OH, S, SH und T geführt werden.	01.09.2019

1.2.1	Amtsgericht Koblenz	<p>a. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden.</p> <p>b. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen F und FH geführt werden.</p> <p>c. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen K und L geführt werden.</p> <p>d. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.</p>	<p>01.09.2019</p> <p>01.03.2020</p> <p>01.09.2020</p> <p>01.11.2020</p>
1.2.2	Amtsgericht Altenkirchen (Westerwald)	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K, L, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	29.01.2024
1.2.3	Amtsgericht Andernach	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K, L, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	03.06.2024
1.2.4	Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K, L, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	03.06.2024
1.2.5	Amtsgericht Betzdorf	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K, L, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	29.01.2024

1.2.6	Amtsgericht Cochem	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K, L, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	02.09.2024
1.2.7	Amtsgericht Diez	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K, L, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	13.11.2023
1.2.8	Amtsgericht Lahnstein	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K, L, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	13.11.2023
1.2.9	Amtsgericht Linz am Rhein	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K, L, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	29.01.2024
1.2.10	Amtsgericht Mayen	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K, L, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	02.09.2024
1.2.11	Amtsgericht Montabaur	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K, L, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	26.06.2023

1.2.12	Amtsgericht Neuwied	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K, L, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	13.11.2023
1.2.13	Amtsgericht Sankt Goar	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K, L, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	02.09.2024
1.2.14	Amtsgericht Sinzig	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K, L, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	03.06.2024
1.2.15	Amtsgericht Westerburg	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K, L, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	26.06.2023
1.3	Landgericht Mainz	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen O, OH, S, SH und T geführt werden.	01.02.2020
1.3.1	Amtsgericht Alzey	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K, L, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	06.03.2023
1.3.2	Amtsgericht Bingen am Rhein	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K, L, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	24.04.2023

1.3.3	Amtsgericht Mainz	<p>a. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F und FH geführt werden.</p> <p>b. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen K und L geführt werden.</p> <p>c. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.</p>	<p>01.02.2020</p> <p>15.09.2020</p> <p>01.11.2020</p>
1.3.4	Amtsgericht Worms	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K, L, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	24.04.2023
1.4	Landgericht Trier	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen O, OH, S, SH und T geführt werden.	15.11.2020
1.4.1	Amtsgericht Trier	<p>a. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden.</p> <p>b. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen F und FH geführt werden.</p> <p>c. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen K, L, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.</p>	<p>01.09.2020</p> <p>15.09.2020</p> <p>04.10.2022</p>
1.4.2	Amtsgericht Bernkastel-Kues	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K, L, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	12.09.2023

1.4.3	Amtsgericht Bitburg	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K, L, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	12.09.2023
1.4.4	Amtsgericht Daun	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K, L, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	12.09.2023
1.4.5	Amtsgericht Hermeskeil	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	15.04.2024
1.4.6	Amtsgericht Prüm	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K, L, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	12.09.2023
1.4.7	Amtsgericht Saarburg	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	15.04.2024



1.4.8	Amtsgericht Wittlich	<p>a. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.</p> <p>b. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen K und L geführt werden.</p>	<p>15.04.2024</p> <p>03.06.2024</p>
2.	Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken	<p>a. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen AR – soweit Zivilsachen betroffen sind –, Sch, SchH, AktG, EK, MK, U, UH, W, WLw, VA, VAs, Verg, UF, UFH, WF geführt werden.</p> <p>b. In allen Verfahren, die unter dem Registerzeichen AR – soweit Familiensachen betroffen sind – geführt werden.</p>	<p>01.03.2020</p> <p>01.09.2020</p>
2.1	Landgericht Frankenthal (Pfalz)	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen O, OH, S, SH und T geführt werden.	01.09.2019

2.1.1	Amtsgericht Frankenthal (Pfalz)	<p>a. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden.</p> <p>b. In allen Verfahren, die unter Registerzeichen F und FH geführt werden.</p> <p>c. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen K und L geführt werden.</p> <p>d. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.</p>	<p>01.09.2019</p> <p>01.09.2020</p> <p>01.12.2020</p> <p>01.03.2023</p>
2.1.2	Amtsgericht Bad Dürkheim	<p>a. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden.</p> <p>b. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen F und FH geführt werden.</p> <p>c. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen K und L geführt werden.</p> <p>d. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen X, XIV - soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind -, XVII geführt werden.</p>	<p>20.09.2023</p> <p>15.11.2023</p> <p>01.02.2024</p> <p>01.03.2024</p>

2.1.3	Amtsgericht Grünstadt	a.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden.	15.11.2023
		b.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen F und FH geführt werden.	01.12.2023
		c.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen K und L geführt werden.	01.02.2024
		d.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen X, XIV - soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind -, XVII geführt werden.	01.03.2024
2.1.4	Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein	a.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden.	20.09.2023
		b.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen F und FH geführt werden.	15.11.2023
		c.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen K und L geführt werden.	01.02.2024
		d.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen X, XIV - soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind -, XVII geführt werden.	01.03.2024
2.1.5	Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße	a.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden.	01.12.2023
		b.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen F und FH geführt werden.	01.02.2024
		c.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen K, L, X, XIV - soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind -, XVII geführt werden.	01.05.2024

2.1.6	Amtsgericht Speyer	a.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden.	15.11.2023
		b.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen F und FH geführt werden.	01.12.2023
		c.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen K und L geführt werden.	01.02.2024
		d.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen X, XIV - soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind -, XVII geführt werden.	01.05.2024
2.2	Landgericht Kaiserslautern	a.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen O und OH geführt werden.	01.06.2018
		b.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen S, SH und T geführt werden.	01.04.2019
2.2.1	Amtsgericht Kaiserslautern	a.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden.	01.04.2019
		b.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen F, FH, K und L geführt werden.	01.12.2019
		c.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	01.03.2023
2.2.2	Amtsgericht Kusel	a.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K und L geführt werden.	07.12.2022
		b.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	20.04.2023

2.2.3	Amtsgericht Rockenhausen	<p>a. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K und L geführt werden.</p> <p>b. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.</p>	<p>09.11.2022</p> <p>20.04.2023</p>
2.3	Landgericht Landau in der Pfalz	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen O, OH, S, SH und T geführt werden.	15.05.2023
2.3.1	Amtsgericht Landau in der Pfalz nebst Zweigstelle Bad Bergzabern	<p>a. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden.</p> <p>b. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen F und FH geführt werden.</p> <p>c. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen K und L geführt werden.</p> <p>d. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen X, XIV - soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind -, XVII geführt werden.</p>	<p>15.05.2023</p> <p>01.07.2023</p> <p>01.05.2024</p> <p>01.06.2024</p>
2.3.2	Amtsgericht Germersheim	<p>a. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden.</p> <p>b. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen F und FH geführt werden.</p> <p>c. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen X, XIV - soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind -, XVII geführt werden.</p>	<p>01.12.2023</p> <p>01.02.2024</p> <p>01.06.2024</p>

2.3.3	Amtsgericht Kandel	a.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden.	01.12.2023
		b.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen F und FH geführt werden.	01.02.2024
		c.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen X, XIV - soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind -, XVII geführt werden.	01.06.2024
2.4	Landgericht Zweibrücken		In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen O, OH, S, SH und T geführt werden.	01.02.2020
2.4.1	Amtsgericht Zweibrücken	a.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F und FH geführt werden.	01.02.2020
		b.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen K und L geführt werden.	01.12.2020
		c.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	20.04.2023
2.4.2	Amtsgericht Landstuhl	a.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden.	15.11.2023
		b.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen F und FH geführt werden.	01.12.2023
		c.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen K, L, X, XIV - soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind -, XVII geführt werden.	01.05.2024

2.4.3	Amtsgericht Pirmasens	<p>a. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden.</p> <p>b. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen F und FH geführt werden.</p> <p>c. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen K, L, X, XIV - soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind -, XVII geführt werden.</p>	<p>15.11.2023</p> <p>01.12.2023</p> <p>01.05.2024</p>
3.	Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz	<p>a. In Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (Berufungen und Anträge auf Zulassung der Berufung, Registerzeichen A Buchst. a und b AktO-VwG), die erstinstanzlich elektronisch geführt worden sind.</p> <p>b. In Rechtsmittelverfahren gegen Beschlüsse der Verwaltungsgerichte über die Gewährung von vorläufigem oder einstweiligem Rechtsschutz nach § 80, § 80a oder § 123 VwGO, Beschwerden in Prozesskostenhilfesachen und sonstige Beschwerden gegen Beschlüsse (Registerzeichen B Buchst. a, D und E AktO-VwG), die erstinstanzlich elektronisch geführt worden sind.</p>	<p>01.02.2023</p> <p>01.05.2023</p>
3.1	Verwaltungsgericht Koblenz	In allen Verfahren.	01.02.2023
3.2	Verwaltungsgericht Mainz	<p>a. In allen Verfahren, mit Ausnahme von Numerus-clausus-Verfahren (Sachgebietschlüssel 03 00 bis 03 20 der Anlage 11 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit – VwG-Statistik –).</p> <p>b. In Numerus-clausus-Verfahren (Sachgebietsschlüssel 03 00 bis 03 20 der Anlage 11 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verwaltungsgerichtsbarkeit – VwG-Statistik –).</p>	<p>09.10.2023</p> <p>01.01.2024</p>
3.3	Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße	In allen Verfahren.	26.06.2023
3.4	Verwaltungsgericht Trier	In allen Verfahren.	25.05.2023

4.	Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz	In allen Verfahren.	19.02.2024
4.1	Arbeitsgericht Kaiserslautern (einschließlich der auswärtigen Kammern in Pirmasens)	In allen Verfahren.	27.11.2023
5.2	Sozialgericht Mainz	In allen Verfahren.	04.03.2024
6.	Finanzgericht Rheinland-Pfalz	In allen Verfahren.	10.07.2023

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 19. Februar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz“ vom 29. September 2022 (JBl. S. 116), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27. September 2023 (JBl. S. 122), außer Kraft.



## Zentrale Prüfung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

### Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 22. Februar 2024 (2344-0001)

- 1 Die Anlage des Rundschreibens des Ministeriums der Justiz vom 26. Juli 2023 (2344-0001) - JBl. S. 86 -, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Die Nummer 1.6 wird wie folgt gefasst:

„1.6  
Die Prüfungen sind grundsätzlich an dem tatsächlichen Arbeitsplatz (Heimbüro oder Geschäftszimmer) der Gerichtsvollzieherin bzw. des Gerichtsvollziehers nach Wahl der Prüfungsbeamtin bzw. des Prüfungsbeamten in Anwesenheit der Gerichtsvollzieherin bzw. des Gerichtsvollziehers durchzuführen.“
- 2 Dieses Rundschreiben tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Elektronische Aktenführung in Strafverfahren bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

### Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 29. Februar 2024 (1515/2-0002)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz über die elektronische Aktenführung in Strafverfahren bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 27. November 2023 (1515/2-0002) - JBl. S. 142 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Februar 2024 (1515/2-0002) - JBl. S. 46 -, wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 1.2 werden folgende Nummern 1.3 und 1.4 eingefügt:

„1.3 Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz

Gericht	Verfahren	Datum
Amtsgericht Bad Kreuznach	Alle bei der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach ab dem Datum in der rechten Spalte eingegangenen Strafverfahren gemäß der Anlage	04.03.2024
Landgericht Bad Kreuznach	Alle bei der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach ab dem Datum in der rechten Spalte eingegangenen und in die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Bad Kreuznach fallenden Strafverfahren gemäß der Anlage	04.03.2024
Oberlandesgericht Koblenz	Alle bei der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach ab dem Datum in der rechten Spalte eingegangenen und in die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Bad Kreuznach fallenden Strafverfahren gemäß der Anlage	04.03.2024

1.4 Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

Staatsanwaltschaft	Verfahren	Datum
Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach	Alle in die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Bad Kreuznach fallenden Strafverfahren gemäß der Anlage	04.03.2024
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz	Alle von der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach elektronisch zu führenden Strafverfahren gemäß der Anlage	04.03.2024

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 4. März 2024 in Kraft.

## Geschäftsführung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

### Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 19. März 2024 (2344-0012)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 1. August 2012 (2344-3-48) - JBl. S. 360; 2022 S. 122 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11. Oktober 2023 (2344-0012) - JBl. S. 122 -, wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nummer 2 wird die Angabe „2.1.2, 2.2 und 2.4“ durch die Angabe „2.1.2, 2.4 und 2.6“ ersetzt.
- 1.2 Nach der Nummer 2.1.2 werden folgende neue Nummern 2.2 und 2.3 eingefügt:
- „2.2 Geschäftszimmer (§ 30 GVO)
- Ergänzend zu § 30 Abs. 6 GVO kann die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte die Anzahl der wöchentlichen Sprechstunden von teilzeitbeschäftigten Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern nach eigenem Ermessen reduzieren.
- 2.3 Daten- und Informationssicherheit im Geschäftsbetrieb (§ 30a GVO)
- Ergänzend zu § 30a GVO ist das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 1. April 2016 (1518-3-27) betreffend den Einsatz von Informationstechnologie im Gerichtsvollzieherbüro – JBl. S. 51 – in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“
- 1.3 Die bisherigen Nummern 2.2 bis 2.4 werden Nummern 2.4 bis 2.6 und wie folgt geändert:
- In der neuen Nummer 2.4.2 wird die Angabe „2.2.1“ durch die Angabe „2.4.1“ ersetzt.
- 1.4 Folgende neue Nummer 2.7 wird eingefügt:
- „2.7 Gerichtsvollzieher-Dienstkonto (§ 52 GVO)
- Besondere Bestimmungen zu § 52 GVO enthält die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 11. April 2016 (2344-3-123) betreffend die Einrichtung und Führung eines Gerichtsvollzieher-Dienstkontos bei einem Kreditinstitut – JBl. S. 57; 2021 S. 111 – in der jeweils geltenden Fassung.“

- 1.5 Die bisherigen Nummern 2.5 bis 2.10 werden Nummern 2.8 bis 2.13.
- 1.6 In Nummer 4 Satz 1 wird die Angabe „2.6 bis 2.8“ durch die Angabe „2.9 bis 2.11 ersetzt“.
- 1.7 Anlage 1 (Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher) wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 § 4 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 4**

#### **Form des Auftrags**

(§ 161 GVG, §§ 168, 192, 753 Absatz 2, 3 und 4, §§ 754, 754a, 802a Absatz 2 ZPO)

<sup>1</sup>Aufträge an den Gerichtsvollzieher bedürfen keiner Form, soweit nicht verbindliche Formulare für den Auftrag durch Rechtsverordnung gemäß § 753 Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) eingeführt sind oder ihre entsprechende Geltung durch die Vorschrift eines anderen Gesetzes angeordnet wird (Formularzwang). <sup>2</sup>Aufträge zur Vollstreckung einer privatrechtlichen und, soweit Formularzwang auch dafür besteht, öffentlich-rechtlichen Geldforderung sind unbeschadet von Übergangsregelungen unter Verwendung der nach der Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (ZVFV) verbindlichen Formulare zu stellen. <sup>3</sup>Keiner Formularverwendung bedarf es für einen Auftrag, der ausschließlich die Zustellung eines Schriftstücks zum Inhalt hat. <sup>4</sup>Ein elektronisch eingereichter Auftrag muss den Anforderungen des § 130a Absatz 2 bis 4 ZPO und denjenigen der Elektronischer - Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) genügen; § 130a Absatz 6 ZPO gilt entsprechend. <sup>5</sup>Der nach § 298 Absatz 2 und 3 ZPO anzufertigende Aktenvermerk kann durch den Ausdruck des Prüfvermerks ersetzt werden. <sup>6</sup>Mündlich erteilte Aufträge sind aktenkundig zu machen.“

- 1.7.2 § 31 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Der Prozessbevollmächtigte des Gläubigers ist auf Grund seiner Prozessvollmacht befugt, den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung zu beauftragen und den Gläubiger im Zwangsvollstreckungsverfahren zu vertreten. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher hat den Mangel der Vollmacht oder der Versicherung der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung gemäß § 753a ZPO grundsätzlich von Amts wegen zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Ist Auftraggeber jedoch ein Rechtsanwalt oder Kammerrechtsbeistand (§ 16 Absatz 3 Satz 3), hat er dessen Vollmacht nur auf ausdrückliche Rüge zu überprüfen. <sup>4</sup>Zum Nachweis der Vollmacht genügt die Bezeichnung als Prozessbevollmächtigter im Schuldtitel. <sup>5</sup>Jedoch ermächtigt die bloße Prozessvollmacht den Bevollmächtigten nicht, die beigetriebenen Gelder oder sonstigen Gegenstände in Empfang zu nehmen; eine Ausnahme besteht nur für die vom Gegner zu erstattenden Prozesskosten (§ 81 ZPO). <sup>6</sup>Der Gerichtsvollzieher darf daher die beigetriebenen Gelder oder sonstigen Gegenstände nur dann an den Prozessbevollmächtigten abliefern, wenn dieser von dem Gläubiger zum Empfang besonders ermächtigt ist. <sup>7</sup>Die besondere Ermächtigung kann sich aus dem Inhalt der Vollmachtsurkunde ergeben. <sup>8</sup>Bei Bevollmächtigten nach § 79 Absatz 2 Satz 1

und 2 Nummer 3 und 4 ZPO genügt es, wenn sie ihre ordnungsgemäße Bevollmächtigung zum Geldempfang versichern. <sup>9</sup>Der Gläubiger kann die Ermächtigung auch dem Gerichtsvollzieher gegenüber mündlich erklären.“

1.7.3 § 55 erhält folgende Fassung:

**„§ 55  
Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer Gesellschaft  
bürgerlichen Rechts (GbR)  
(§ 722 BGB, § 736 ZPO, § 45 EGZPO)**

(1) <sup>1</sup>Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer nach §§ 705 bis 739 BGB begründeten rechtsfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist ein Schuldtitel gegen die Gesellschaft erforderlich. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Zwangsvollstreckung aus einem vor dem 1. Januar 2024 erwirkten Schuldtitel gegen alle Gesellschafter. <sup>3</sup>Aus einem Schuldtitel gegen die Gesellschaft findet die Zwangsvollstreckung in das Privatvermögen der Gesellschafter nicht statt.

(2) Bei nachträglicher Eintragung einer rechtsfähigen GbR in das Gesellschaftsregister ist § 736 ZPO zu beachten.“

1.7.4 Dem § 60 Absatz 1 werden folgende Sätze 8 und 9 angefügt:

„<sup>8</sup>Verlangen der als Gläubigervertreter tätige Prozessbevollmächtigte oder eine dritte Person die Herausgabe der Leistung, haben sie dem Gerichtsvollzieher eine Geldempfangsvollmacht vorzulegen. <sup>9</sup>Für die in § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 ZPO genannten Bevollmächtigten genügt die Versicherung der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung (§ 753a ZPO).“

1.7.5 In § 136 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ein Überstück“ durch die Worte „eine Abschrift“ ersetzt.

1.7.6 § 181 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Ein gesetzliches Pfandrecht haben insbesondere

1. der aus einer Hinterlegung Berechtigte (§ 233 BGB),
2. der Vermieter (§§ 562 bis 562d BGB),
3. der Verpächter (§ 581 Absatz 2, § 592 BGB),
4. der Pächter (§ 583 BGB),
5. der Unternehmer eines Werkes (§ 647 BGB),
6. der Gastwirt (§ 704 BGB),
7. der Kommissionär, Spediteur, Lagerhalter und Frachtführer (§§ 397, 398, 464, 475b, 440 HGB).“

1.8 Anlage 2 (Gerichtsvollzieherordnung) wird wie folgt geändert:

1.8.1 In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 30 Geschäftszimmer“ die Angabe „§ 30a Daten- und Informationssicherheit im Geschäftsbetrieb“ eingefügt.

- 1.8.2 In § 6 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 30 Absatz 2 Satz 6 GVO“ durch die Angabe „§ 30a Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5“ ersetzt.
- 1.8.3 § 30 erhält folgende Fassung:

### **„§ 30 Geschäftszimmer**

(1) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher muss an seinem Amtssitz ein Geschäftszimmer auf eigene Kosten unterhalten. <sup>2</sup>Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) kann dem Gerichtsvollzieher gestatten, das Geschäftszimmer an einem anderen Ort als dem des Amtssitzes zu unterhalten, wenn das Geschäftszimmer verkehrsgünstig in der Nähe des Amtssitzes eingerichtet wird, eine Internetanbindung gewährleistet ist und die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte und die Belange der Parteien nicht beeinträchtigt werden, insbesondere dem Land und den Parteien keine Mehrkosten entstehen. <sup>3</sup>In diesem Fall kann der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) dem Gerichtsvollzieher gestatten, an seinem Amtssitz zusätzlich einen Raum zur Abhaltung von Sprechstunden (Sprechzimmer) zu unterhalten. <sup>4</sup>Mehrere Gerichtsvollzieher können sich zu einer Bürogemeinschaft zusammenschließen.

(2) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, das Geschäftszimmer durch ein an der Außenseite des Hauses in der Nähe des Hauseingangs anzubringendes Schild kenntlich zu machen, das den Namen des Gerichtsvollziehers und die Aufschrift „Gerichtsvollzieher“ enthalten muss. <sup>2</sup>Ist eine Anbringung an der Außenseite des Hauses nicht möglich, genügt auch, dass das Schild in einem erkennbaren Zusammenhang mit dem Gebäude steht. <sup>3</sup>Das Schild beschafft der Gerichtsvollzieher auf eigene Kosten. <sup>4</sup>Das Schild einer Bürogemeinschaft muss neben der Aufschrift „Gerichtsvollzieher“ die Namen sämtlicher Gerichtsvollzieher, die Mitglieder der Bürogemeinschaft sind, enthalten. <sup>5</sup>Am Eingang zum Geschäftszimmer oder in dem für eine Briefkastenanlage vorgesehenen Eingangs- oder Außenbereich des Gebäudes muss sich ein Briefeinwurf oder Briefkasten befinden. <sup>6</sup>Der Gerichtsvollzieher hat mindestens ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach oder ein anderes nach dem OSCI-Standard eingerichtetes Postfach zu unterhalten. <sup>7</sup>Die Vorrichtungen für Briefeinwürfe sowie das elektronische Postfach oder die elektronischen Postfächer sind mindestens einmal arbeitstäglich zu leeren bzw. abzurufen.

(3) <sup>1</sup>Das Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers muss abschließbar sein und von dessen privaten Räumlichkeiten getrennt, vor dem Zutritt Unbefugter geschützt und – sofern es für Sprechstunden genutzt wird – für den Publikumsverkehr geeignet sein. <sup>2</sup>Ein vorhandener Zugang zu Gesetzes- und Entscheidungsdatenbanken steht der Ausstattung mit Gesetzen und Dienstvorschriften gleich. <sup>3</sup>Weitere Räume, in denen sich Akten zur Lagerung oder Komponenten der IT-Systeme, insbesondere für Zwecke der Datensicherung und Netzwerkverbindung, befinden, müssen ebenfalls abschließbar sein und vor dem Zugriff Unbefugter geschützt werden.

(4) Der Gerichtsvollzieher hat durch Einsatz geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel sicherzustellen, dass er täglich während der Geschäftszeiten

des Amtsgerichts für Nachrichten der Verteilungsstelle und der Dienstaufsicht telefonisch und über sein IT-System, gegebenenfalls per Telefax, empfangsbereit ist und zeitnah auf Rückfragen antworten kann.

(5) Der Gerichtsvollzieher hat Vorsorge zu treffen, dass eilige Aufträge unverzüglich an seinen Vertreter oder die Dienstbehörde gelangen können, falls er abwesend oder sonst an der Erledigung der Aufträge verhindert ist.

(6) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher hat mindestens zweimal in der Woche an unterschiedlichen Tagen Sprechstunden abzuhalten, während derer er sich in seinem Geschäftszimmer oder Sprechzimmer aufhalten muss. <sup>2</sup>Die Sprechstunden sind nach § 2 Satz 4 bekannt zu machen.“

1.8.4 Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

**„§ 30a  
Daten- und Informationssicherheit im Geschäftsbetrieb**

(1) Der Gerichtsvollzieher regelt den Geschäftsbetrieb unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie der einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten und trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen und nachweisen zu können, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit diesen Vorschriften erfolgt.

(2) <sup>1</sup>Das Geschäftszimmer ist so einzurichten, dass bei Publikumsverkehr personenbezogene Daten Dritter nicht offengelegt werden. <sup>2</sup>Akten, Register, Kassenbücher und sonstige dienstliche Unterlagen sowie für dienstliche Zwecke genutzte IT-Systeme und Datenträger dürfen ausschließlich in Räumen, die den Anforderungen des § 30 Absatz 3 entsprechen, aufbewahrt und betrieben werden. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für Unterlagen, die nach Landesrecht für die Geschäftsprüfung vorzuhalten sind. <sup>4</sup>Der Gerichtsvollzieher hat dafür Sorge zu tragen, dass zu Zwecken der Dienstaufsicht der Zugang zu dem Geschäftszimmer und dem Sprechzimmer sowie ein Zugriff auf sämtliche dienstlichen Unterlagen, die vom Gerichtsvollzieher genutzte Fachanwendung, Archivräume, Briefkästen, IT-Systeme und Datenträger sowie eingerichtete elektronische Postfächer gewährleistet ist.

(3) <sup>1</sup>Die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der verarbeiteten Daten ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. <sup>2</sup>Die verwendeten IT-Anlagen sowie die darauf verwendeten Softwareprogramme, die Telekommunikationseinrichtungen und Datenträger sind insbesondere

1. gegen den physischen Zugriff Dritter sowie gegen physische Gefährdungen zu schützen;
2. gegen unbefugte digitale Zugriffe und Gefährdungen zu schützen, u. a. durch

- a) eine Firewall und eine Antivirensoftware, die regelmäßig zu aktualisieren sind, und
  - b) die Verwendung von Kennwörtern oder Codes, die den Anforderungen von Absatz 5 entsprechen;
3. zum Schutz ihrer Integrität arbeitstäglich durch eine zu dokumentierende Anfertigung von Sicherungskopien der dienstlichen Daten so zu sichern, dass eine vollständige Wiederherstellung der Daten zum Sicherungszeitpunkt möglich ist; eine angefertigte Sicherungskopie darf erst dann überschrieben oder gelöscht werden, wenn eine neue Sicherungskopie gefertigt und in ihrer Eignung zur vollständigen Wiederherstellung verifiziert worden ist.

<sup>3</sup>Die für die Datensicherung nach Satz 2 Nummer 3 genutzten Sicherungsdatenträger sind eindeutig zu kennzeichnen, vor unberechtigtem Zugriff und zufälliger Zerstörung zu schützen und sollen vom IT-System räumlich getrennt aufbewahrt werden. <sup>4</sup>Die verwendeten Programme und die programmierte Kurzbezeichnung der Register und Kassenbücher dürfen nicht verändert werden; ausgenommen sind Veränderungen durch Software-Updates. <sup>5</sup>Bei Wartungs- oder Reparaturarbeiten an IT-Systemen wählt der Gerichtsvollzieher erforderliche Dienstleistungsunternehmen sorgfältig aus und trifft erforderlichenfalls Vereinbarungen über Auftragsverarbeitungen nach Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung.

(4) <sup>1</sup>Die elektronische Kommunikation hat, soweit darin personenbezogene oder solche Daten verarbeitet werden, die unter die amtliche Verschwiegenheitspflicht fallen, in verschlüsselter Form zu erfolgen, soweit sie nicht innerhalb der geschlossenen Kommunikationsnetze des Landes oder des Bundes erfolgt. <sup>2</sup>Richtet der Gerichtsvollzieher elektronische Postfächer selbst ein, verfährt er mit den Zugangsdaten nach Absatz 5.

(5) <sup>1</sup>Kennwörter, Codes und andere Zugangsdaten zu den Einrichtungen und Geräten nach Absatz 2 bis 4 dürfen nicht identisch und müssen ausreichend lang und komplex sein. <sup>2</sup>Anlassbezogen, insbesondere bei dem Verdacht auf Kompromittierung des Zugangs, ist eine Änderung von Kennwörtern, Codes und anderen Zugangsdaten vorzunehmen. <sup>3</sup>Sie sind zum Zwecke der Dienstaufsicht in einem vom Gerichtsvollzieher versiegelten Umschlag bei der Dienstbehörde zu hinterlegen. <sup>4</sup>Im Falle der Änderung der Zugangsdaten sind die geänderten Daten in gleicher Weise zu hinterlegen. <sup>5</sup>Der zuvor hinterlegte versiegelte Umschlag wird zurückgegeben. <sup>6</sup>Die Übergabe nach Satz 1 bis 4 ist durch die Dienstbehörde jeweils in einem schriftlich oder elektronisch geführten Register zu protokollieren.

(6) <sup>1</sup>Kommt es zu einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, hat der Gerichtsvollzieher unverzüglich seinen unmittelbaren Dienstvorgesetzten und den Datenschutzbeauftragten seiner Dienstbehörde zu benachrichtigen. <sup>2</sup>Der nach Landesrecht Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung hat die Artikel 33 und 34 der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten.“



1.8.5 § 52 erhält folgende Fassung:

**„§ 52  
Zahlungsverkehr**

(1) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, für den dienstlichen Zahlungsverkehr ein Dienstkonto bei einer öffentlichen Sparkasse, einem privaten Kreditinstitut, das dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken e.V. angehört, oder bei einer Genossenschaftsbank, die der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. angehört (Kreditinstitut), zu unterhalten. <sup>2</sup>Das Dienstkonto ist bei einem Kreditinstitut einzurichten, das eine Niederlassung oder Filiale innerhalb des Landgerichtsbezirks, in dem der Gerichtsvollzieher beschäftigt ist, oder innerhalb des zugeschlagenen Bezirks eingerichtet hat und das auch außerhalb seiner Geschäftszeiten die Ablieferung von Bargeld ermöglichen sollte. <sup>3</sup>Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) kann dem Gerichtsvollzieher gestatten, sein Dienstkonto bei einem Kreditinstitut einzurichten, das außerhalb der in Satz 2 genannten Bezirke eine Niederlassung eingerichtet hat, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen und Belange der Dienstaufsicht nicht entgegenstehen. <sup>4</sup>Der Gerichtsvollzieher kann ein weiteres Dienstkonto bei einem Kreditinstitut einrichten, das nicht über eine Niederlassung innerhalb der in Satz 2 genannten Bezirke verfügen muss. <sup>5</sup>Für die Einrichtung jedes Dienstkontos hat der Gerichtsvollzieher eine Einwilligung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten einzuholen. <sup>6</sup>Hierfür hat der Gerichtsvollzieher den Entwurf der Vertragsunterlagen vorzulegen. <sup>7</sup>Die Einwilligung zur Kontoeröffnung setzt voraus, dass die Anforderungen nach Satz 8 bis 11 erfüllt sind bzw. ein Abweichen davon zwischen dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten und dem Gerichtsvollzieher vereinbart und dokumentiert wird. <sup>8</sup>Das für den dienstlichen Zahlungsverkehr bestimmte Konto sollte mit dem Zusatz „Dienstkonto“ geführt werden. <sup>9</sup>Der Gerichtsvollzieher bevollmächtigt bis zu drei von seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu bestimmende Beamte (Kontobevollmächtigte) zur jeweils alleinigen Verfügung über sein Dienstkonto, wobei das Online-Banking einzubeziehen ist. <sup>10</sup>Die Bevollmächtigung muss über seinen Tod hinaus gelten und die Möglichkeit umfassen, einer weiteren Person Untervollmacht zu erteilen (z.B. bei Vertretung oder Verhinderung des Gerichtsvollziehers). <sup>11</sup>Ein Widerruf oder eine Änderung der Vollmacht bedarf der Einwilligung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten.

(2) <sup>1</sup>Das Dienstkonto darf nur für den dienstlichen Zahlungsverkehr des Gerichtsvollziehers benutzt werden; dazu gehören beispielsweise nicht die Zahlungen von Dienstbezügen durch die gehaltszahlende Stelle. <sup>2</sup>Das Dienstkonto darf nicht überzogen werden.

(3) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, in seinem Schriftverkehr die IBAN und den SWIFT-BIC mit dem Zusatz „Dienstkonto“ anzugeben. <sup>2</sup>Er darf sein privates Konto im dienstlichen Schriftverkehr nicht angeben.

(4) <sup>1</sup>Der dienstliche Zahlungsverkehr ist über das Dienstkonto abzuwickeln. <sup>2</sup>Auszahlungen durch Übergabe von Zahlungsmitteln dürfen nur geleistet werden, wenn der Empfänger kein Girokonto bei einem Kreditinstitut hat.

<sup>3</sup>Einzugsermächtigungen für Abbuchungen vom Dienstkonto dürfen nicht erteilt werden. <sup>4</sup>Dies gilt nicht, soweit Kosten der Kontoführung nicht anders geleistet werden können. <sup>5</sup>Geht eine für das Dienstkonto bestimmte Zahlung auf dem Privatkonto des Gerichtsvollziehers ein, so ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, den Betrag unverzüglich auf das Dienstkonto zu überweisen. <sup>6</sup>Auf dem Dienstkonto eingegangene Zahlungen, die für das Privatkonto bestimmt sind, kann der Gerichtsvollzieher auf sein Privatkonto überweisen. <sup>7</sup>Entnahmen der dem Gerichtsvollzieher zustehenden Gelder (Gebührenanteile und Auslagen) vom Dienstkonto des Gerichtsvollziehers sind bar oder durch Überweisung zulässig, nachdem der Gerichtsvollzieher einen aufzubewahrenden Kassensturz erstellt hat. <sup>8</sup>Auf dem Kassensturz sind Grund, Datum und Betrag der Entnahme zu vermerken. <sup>9</sup>Er ist vom Gerichtsvollzieher zu unterschreiben.

(5) <sup>1</sup>Über das Guthaben auf dem Dienstkonto dürfen nur der Gerichtsvollzieher und, falls er verhindert ist (zum Beispiel Urlaub, Erkrankung, Dienstanfall, Amtsenthebung, Tod), die nach Absatz 1 Satz 9 bestimmten Kontobevollmächtigten verfügen. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher ist nicht befugt, seine Büroangestellten oder andere Personen zur Verfügung über das Dienstkonto zu bevollmächtigen und deren Unterschriftsproben beim Kreditinstitut zu hinterlegen.

(6) <sup>1</sup>Aufträge für mehrere Empfänger in Sammelaufträgen (mit Überweisungen, Zahlungsanweisungen oder Zahlungsanweisungen zur Verrechnung) sind zulässig. <sup>2</sup>Der Kontoauszug allein oder in Verbindung mit der ausgeführten Sammelliste der Online-Banking-Software muss den Inhalt der Sammelaufträge (Einzelbeträge und Einzelempfänger mit Empfängerkonto) vollständig und zweifelsfrei erkennen lassen.

(7) Die zum Kontoauszug gehörenden Belege sind entsprechend der Regelung des § 53 Absatz 5 unterzubringen.

(8) <sup>1</sup>Die Kontoauszüge und Sammellisten sind jahrgangsweise, vollständig, chronologisch geordnet zu sammeln und nach Ablauf des Jahres der Buchung noch fünf Jahre aufzubewahren, wenn sich nicht aus anderen Rechtsvorschriften, etwa solcher des Umsatzsteuerrechts, längere Aufbewahrungsfristen ergeben. <sup>2</sup>Auf den Kontoauszügen ist neben den einzelnen Buchungsposten die Nummer des Kassenbuches oder des Dienstregisters I anzugeben. <sup>3</sup>Bei Sammelüberweisungen ist neben dem ausgewiesenen Gesamtbetrag die Nummer der ausgeführten Sammelliste der Online-Banking-Software anzugeben, aus der sich die Nummer des Kassenbuches oder des Dienstregisters I der Einzelabbuchungen ergibt. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Kontoauszüge zu vernichten; § 43 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.“

1.8.6 In § 74 Abs. 1 Nr. 7 wird die Angabe „§ 52 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 52 Absatz 4“ ersetzt.

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

3214

**Berichtigung**  
**Elektronische Aktenführung in Strafverfahren**  
**bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften**

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 1. Februar 2024 (1515/2-0002) - JBl. S. 46 - ist wie folgt zu berichtigen:

In Nummer 1.2 ist in der Tabelle die dritte Tabellenzeile, die die Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken betrifft und wortgleich mit der zweiten Tabellenzeile ist, zu streichen.

## Personalmeldungen

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalmeldungen in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

## Stellenausschreibungen

- vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 - 1 - 14/90) - JBl. S. 120 -

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

2,75 Stellen für Richterinnen oder Richter am Oberlandesgericht (m/w/d) bei dem Oberlandesgericht Koblenz

1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Verwaltungsgericht (m/w/d) bei dem Verwaltungsgericht Trier

Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber (Richterin oder Richter auf Probe) besetzt werden.

1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Mainz

Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber (Richterin oder Richter auf Probe) besetzt werden.

1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Trier

Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber (Richterin oder Richter auf Probe) besetzt werden.

1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Kaiserslautern

1,0 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern

2,0 Stellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz)

1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Bitburg

Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber (Richterin oder Richter auf Probe) besetzt werden.

1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Daun

Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber (Richterin oder Richter auf Probe) besetzt werden.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 16-4876

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 60 9-3 04  
E-Mail [druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de](mailto:druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de)

**ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:**

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez · Limburger Straße 122 · 65582 Diez · Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt